

„Südliches Anhalt“



Das Feuerwehrmuseum lädt zum 4. Museumsfest und zum 75-jährigen Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr nach Riesdorf

In diesem Jahr beginnen wir das Fest, mit einer Ehrung der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Riesdorf. Am 17.01.1931 wurde die Wehr in Riesdorf gegründet und beging in diesem Jahr ihr 75-jähriges Jubiläum. In all diesen Jahren waren die Kameraden stets im Einsatz für den Ort und dessen Einwohner. Ob nun bei Brandeinsätzen, der Beseitigung von Sturmschäden oder bei Arbeitseinsätzen zur Verschönerung des Ortes konnten und können wir immer auf ihre Hilfe zählen. Wir sagen heute schon „Danke“ für eure vielen ehrenamtlichen Stunden und ständige Hilfsbereitschaft.



Als Dankeschön lädt die Gemeinde zu einer Festveranstaltung am Freitag, dem **25.08.2006**. Anschließend ab 20.00 Uhr beginnt das Fest für alle Besucher mit einer Disko für Alt und Jung.

Am Samstag, dem **26.08.2006** geht es dann 10.00 Uhr mit einem großen historischen Feuerwehrumzug anlässlich des 75-jährigen Jubiläums der FFW Riesdorf weiter.

Die Jugendmannschaften der Feuerwehren messen ihre Leistungen ab 11.00 Uhr beim Löschangriff „nass“.

Nach einer Stärkung mit Erbsensuppe aus der Gulaschkanone wird das Programm fortgesetzt. Die Feuerwehren geben uns Einblicke in ihre Arbeit und zeigen, was wir selbst im Falle eines Brandes machen sollten. Aber auch Kultur sollte bei einem solchen Tag nicht fehlen. Die Linedancers und Bebitzer Blasmusikanten spielen auf. Zum Ausklang des Festes gibt es Wildschwein am Spieß. **(Programm auf Seite 16.)**

Natürlich sollte ein Rundgang im Museum wieder auf Ihrem Programm stehen. Die Freiwillige Feuerwehr lädt ebenfalls zum Tag der offenen Tür.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.



Edderitz
Fraßdorf
Glauzig
Görzig
Gröbzig
Großbadegast
Hinsdorf
Libehna
Maasdorf
Meilendorf
Piethen
Prosigk
Quellendorf
Radegast
Reupzig
Riesdorf
Scheuder
Schortowitz
Trebichau a. d. Fuhne
Weißandt-Görlau
Wieskau
Zehbitz

Die Grundschule Weißandt – Gölzau stellt sich vor

Unser Leitbild: „Unsere Schule – Lern- und Lebensraum“

lernen - **spielen** - **fröhlich sein**

Dafür sorgen: 5 Lehrerinnen, 1 pädagogische Mitarbeiterin, 1 Hortnerin,
1 Sekretärin und die fleißigen Helfer des „technischen Personals“

Hier lernen: 50 Schüler in den Klassen 1 bis 4

Uns stehen diese Räume zur Verfügung:

4 Klassenräume
2 Werkstatträume (mit Computer)
1 Ruhe- und Erholungsraum
1 Werkraum
1 Bastelraum
1 Angebots- und Essenraum
1 Turnhalle

Unser spezielles Profil:

Ist hervorgegangen durch Eltern-, Schüler- und Lehrerbefragung. Es basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen Elternhaus - Schule - Öffentlichkeit, das heißt: Elternabende, Elternratssitzungen, Elternsprechtage, gewünschte Elternbesuche, Klassenkonferenzen, Gesamtkonferenzen, Hospitationen, Zusammenarbeit mit den Vertretern der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft.

Vor allem ist es aber wichtig, gegenseitiges Vertrauen und offene Arbeitsweise zu zeigen.

Unser Leitbild ist Programm!

Die Verbundenheit zur Heimat, der Natur und deren Schutz prägen unter anderem schwerpunktmäßig unsere Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Das Besondere unserer Schule:

Lernen fängt im Kindergarten an, mit der Vorschulklasse die Schule dann.

Das Niveau des heutigen Lebens ist um das Vielfache gestiegen.

Wer von Anfang an lernt, für sich zu erkennen, dass das Leben lebenswert ist, handelt nach dem Motto des bedeutenden englischen Philosophen Bacon:

„Wissen ist Macht“

und setzt seine Ziele im Lernprozess um.

Vielseitig ist hier unser Angebot:

- Frühenglisch für die Klassen 1 und 2;
- die Arbeit nach Tagesplan einmal wöchentlich in allen Klassen (Werkstattunterricht);
- zusätzlich ist der „Buchstabetag“ in der 1. Klasse;

- ein Höhepunkt im Monat als Projektgestaltung, der in jahrgangsgemischten Gruppen gestaltet wird, z. B.:
 - o Herbstfest
 - o Weihnachtsfest
 - o Faschingsfest
 - o Frühlingsfest
 - o Tag der Verkehrserziehung
 - o Sportfest
 - o Sommerfest

Der Unterricht nach einem Wochenende beginnt offen in einem Morgenkreis, in dem Gespräche geführt werden, um den mündlichen Ausdruck zu schulen. Gemeinsam wird gefrühstückt, denn Kraft tanken muss sein, für die Seele sorgen die Eltern sehr liebevoll.

In einer 30-minütigen Aktivpause können sich alle sportlich, spielerisch oder in Ruhe erholen.

Für die Klassen 1 und 2 tritt anschließend eine Entspannungsphase mit Stillübungen im so genannten „Suseraum“ ein.

Sehr wichtig und wertvoll ist für uns die Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit. Zu nennen sind hier:

- das Martinsfest
- der Weihnachtsmarkt
- das Sommerfest

Ein Ziel unserer Schule unter anderem ist es, die gute Zusammenarbeit mit den Institutionen und Vereinen des Ortes zu festigen. Fest integriert sind unsere Schüler in der Musikschule „Fröhlich“, in der FFW, im Sportverein, im Hundeverein, im Karnevalsverein und im Schützenverein. Einen guten Kontakt haben wir auch zum Förderverein, zur Polizei, zu den Archäologen ...

Jedes Kind ist für uns wichtig!

Obwohl wir eine allgemein bildende Grundschule sind, hat jeder die Chance, individuell und gezielt gefördert zu werden. Ob geistige oder körperliche Förderung - wir geben unser Bestes nach dem Motto:

„Fit wie ein Turnschuh“!

Ziel der pädagogischen Angebote ist auch der Aufbau und die Gestaltung partnerschaftlich – kommunikativer Beziehungen mit unseren Schülern.

Lernen erfolgt auf allen Entwicklungsstufen. Der Unterricht an unserer Schule erfolgt handlungsorientiert und schafft die Identifikation zur Lebenswelt der Schüler.

Die Kolleginnen der GS Weißandt-Gölzau



Amtliche Mitteilungen

Gemeinde Edderitz

In der Sitzung des Gemeinderates Edderitz am 24.07.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
EDD-GR-40-06/2006	die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Edderitz (Entschädigungssatzung)
EDD-GR-41-06/2006	den Abschluss eines Projektmanagementvertrages

1. Änderung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Edderitz (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Edderitz in seiner Sitzung am 24.07.2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Edderitz vom 18.04.2005 (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:


(1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschbetrag für die Erstellung des Edderitzer Gemeindeboten gezahlt:

Hauptredakteur	60,00 EUR
Redakteur für den sportlichen Teil	25,00 EUR
Redakteur für den heimatgeschichtlichen Teil	25,00 EUR
Gestalterische Leiterin	154,00 EUR
Gestalterische Mitwirkung	100,00 EUR

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2006 in Kraft.

Edderitz, den 24.07.2006


Teschke

Bürgermeister



Gemeinde Fraßdorf

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 22.08.2006, 19.00 Uhr, findet im Vereinshaus der Gemeinde Fraßdorf eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Fraßdorf statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse

Beratung und Beschlussfassung

8. Diskussion zur Haushaltsplanung 2007
9. Informationen des Bürgermeisters (öffentlich)
10. Anfragen der Gemeinderäte (öffentlich)
11. Einwohnerfragestunde
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

13. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
14. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
15. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung
16. Vergabe - Abriss Schornsteine
17. Kauf eines Grundstückes Gemarkung Fraßdorf
18. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)
19. Anfragen der Gemeinderäte (nichtöffentlich)
20. Schließung der Sitzung

gez. Roberto Peine
Vorsitzender des Gemeinderates
der Gemeinde Fraßdorf

Gemeinde Glauzig

In der Sitzung des Gemeinderates Glauzig am 17.07.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
Gla/GR-13-05/2006	Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Glauzig für das Haushaltsjahr 2001
Gla/GR-14-05/2006	Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Glauzig für das Haushaltsjahr 2002
Gla/GR-15-05/2006	Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Glauzig für das Haushaltsjahr 2003
Gla/GR-16-05/2006	Personalangelegenheit

Öffentliche Bekanntmachung

Bestätigung der Jahresrechnungen 2001 bis 2003 und der Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung der Gemeinde Glauzig
- Gemeinderatssitzung am 17.07.2006

Beschluss-Nr. Gla/GR-13-05/2006

Der Gemeinderat Glauzig beschließt die Jahresrechnung 2001 und erteilt dem Bürgermeister der Gemeinde Glauzig die Entlastung für die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2001.

Beschluss-Nr. Gla/GR-14-05/2006

Der Gemeinderat Glauzig beschließt die Jahresrechnung 2002 und erteilt dem Bürgermeister der Gemeinde Glauzig die Entlastung für die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2002.

Beschluss-Nr. Gla/GR-15-05/2006

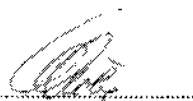
Der Gemeinderat Glauzig beschließt die Jahresrechnung 2003 und erteilt dem Bürgermeister der Gemeinde Glauzig die Entlastung für die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2003.

Bekanntmachung

Die Jahresrechnungen 2001 bis 2003 mit den Rechenschaftsberichten liegen gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen in der Zeit vom 11.08.2006 bis 23.08.2006 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Götzau, in der Kämmerei, Zimmer 214 während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Glauzig, den 25.07.2006



Schöbe

Bürgermeister



B-Nr.	Beschluss über
Gör/HA-09-05/2006	Vergabe Los 2 Fliesen- und Plattenarbeiten zur Baumaßnahme „Umbau und Instandsetzung der Toilettenanlage, Multifunktionelles Zentrum“
Gör/HA-10-05/2006	Vergabe Los 3 Malerarbeiten zur Baumaßnahme „Umbau und Instandsetzung der Toilettenanlage, Multifunktionelles Zentrum“
Gör/HA-11-05/2006	Vergabe Los 4 Trockenbau/Türen zur Baumaßnahme „Umbau und Instandsetzung der Toilettenanlage, Multifunktionelles Zentrum“
Gör/HA-12-05/2006	Vergabe Los 1 HSL-Leitungen zur Baumaßnahme „Umbau und Instandsetzung der Toilettenanlage, Grundschule“
Gör/HA-13-05/2006	Vergabe Los 2 Fliesen- und Plattenarbeiten zur Baumaßnahme „Umbau und Instandsetzung der Toilettenanlage, Grundschule“
Gör/HA-14-05/2006	Vergabe Los 3 Malerarbeiten zur Baumaßnahme „Umbau und Instandsetzung der Toilettenanlage, Grundschule“
Gör/HA-15-05/2006	Vergabe Los 4 Trockenbau/Türen zur Baumaßnahme „Umbau und Instandsetzung der Toilettenanlage, Grundschule“

Gemeinde Görzig

In der Sitzung des Gemeinderates Görzig vom 19.07.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
Gör/GR-50-06/2006	Aufhebung des Beschlusses Nr. 96/2005 vom 28. April 2005 über die Errichtung der Abwasserbeseitigungs GmbH Görzig/Schortewitz
Gör/GR-51-06/2006	Aufnahme eines Darlehen
Gör/GR-52-06/2006	Stellungnahme der Gemeinde Görzig zum Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb einer Schweinemastanlage in Schortewitz
Gör/GR-53-06/2006	Anmeldung des Vorhabens „Haus der Generationen“ für das Aktionsprogramm der Bundesregierung „Mehrgenerationenhäuser“
Gör/GR-54-06/2006	Grundsatzbeschluss zur Problematik Abwasser

In der Sitzung des Haupt-, Bau- und Finanzausschusses Görzig vom 26.07.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
Gör/HA-08-05/2006	Vergabe Los 1 HSL-Leitungen zur Baumaßnahme „Umbau und Instandsetzung der Toilettenanlage ‚Multifunktionelles Zentrum“

Stadt Gröbzig

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Gröbzig am 22.07.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
GRÖ-SR-71-11/2006	über den Ermächtigungsbeschluss zur Vergabe von Nachträge URBAN 21, Umbau Schulstraße 1
GRÖ-SR-72-11/2006	über den Ermächtigungsbeschluss zur Vergabe von Nachträge URBAN 21, Sanierung Dach Synagoge

Gemeinde Großbadegast

Bekanntmachung

Am **Montag, dem 14.08.2006, 19.00 Uhr**, findet im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Großbadegast eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großbadegast statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlich)

Beratung und Beschlussfassung

9. Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Großbadegast für das Haushaltsjahr 2003
10. Anfragen der Gemeinderäte (öffentlich)
11. Einwohnerfragestunde
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

13. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
14. Feststellung des Mitwirkungsverbot
15. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung
16. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)
17. Vergabe Oberflächenbehandlung
18. Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Großbadegast
19. Anfragen der Gemeinderäte (nichtöffentlich)
20. Schließung der Sitzung

gez. Friedrich

Vorsitzender

des Gemeinderates der Gemeinde Großbadegast

Gemeinde Quellendorf

Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Quellendorf

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr. 68 S. 808) i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8/2002) hat der Gemeinderat der Gemeinde Quellendorf in seiner Sitzung am 28.03.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Quellendorf für das Friedhofs- und Bestattungswesen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Quellendorf und von ihm verwalteten Friedhof in Diesdorf.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Quellendorf.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Quellendorf waren, im Gemeindegebiet verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 und von einzelnen Grabstätten ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid. Ist der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, erfolgt 3 Mona-

te vorher eine öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweis auf der Grabstätte.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten des Friedhofes ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Der Friedhof ist täglich geöffnet.
- (2) Trauerfeierlichkeiten auf dem Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Sie müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet sein.
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild am Eingang bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
 - Bänke oder Stühle auf den Hauptwegen aufzustellen,
 - die vorhandenen Friedhofseinrichtungen, wie Bänke, Stühle, von ihrem Platz zu nehmen,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - Druckschriften zu verteilen,
 - aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
 - zu lärmern und zu spielen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.

(4) Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenhunde.

(5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch die Gemeinde ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

(6) Gekennzeichnete Lastfahrzeuge oder Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege und nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 6 km/h benutzen.

(7) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und des Trauergefolges dürfen nicht auf dem Friedhof parken.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. An Werktagen vor Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten nur bis längstens 15.00 Uhr erlaubt. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung gemeinsam mit den Angehörigen fest.
- (2) Erd- und Feuerbestattungen sind spätestens 48 Stunden vor dem vorgesehenen Bestattungstage bei der Gemeinde anzumelden.
- (3) Bestattungen finden nur werktags bis 18.00 Uhr statt.
- (4) Urnen werden auf dem Friedhof nur in der Erde beigelegt.
- (5) Jeder Verstorbene muss für sich eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingenkinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 8

Särge

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen in Abstimmung mit der Gemeinde und den Angehörigen ausgehoben und wieder verfüllt. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Antragsteller. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt das beauftragte Bestattungsunternehmen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Beim Aushub des Grabes etwaig vorgefundene noch nicht verfallende Leichen oder Sargteile sind sofort unter der Sohle des neuen Grabes wieder einzugraben. Werden noch nicht verwesene Leichen angetroffen, ist das neue Grab sofort wieder zu schließen.

§ 10

Ruhezeit/Nutzungszeit

- (1) Die Mindestruhezeit, die Zeit, die der Verstorbene in der Grabstätte zu verbleiben hat, beträgt für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres 10 Jahre, im Übrigen 15 Jahre. Die Mindestruhezeit gilt auch für die Asche Verstorbener.
- (2) Die Nutzungszeit an der Grabstätte beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (auch Totgeburt) 25 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11

Einebnung auf Antrag

- (1) Nutzungsberechtigte können auf Antrag die Genehmigung zum Einebnen der Grabstätte nach Ablauf der Mindestruhezeit erhalten.
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für evt. entstehende Schäden, die durch den Nutzungsberechtigten erfolgen.
- (3) Eingebraachte Wertgegenstände, wie Grabsteine, Grabeinfassungen, bleiben Eigentum des Nutzungsberechtigten. Diese können nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.

§ 12

Ausgrabung und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen oder Umbettungen können von den Angehörigen der verstorbenen Person nur mit Erlaubnis der Gemeinde oder von Amts wegen durch ein Unternehmen veranlasst werden. Das Gleiche gilt für Urnen.
- (3) Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (4) Ist bei Urnen die Nutzungszeit abgelaufen, werden diese in einer Gemeinschaftsgrabstelle innerhalb des Friedhofes beigelegt. Die Kosten dafür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Grab sind nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Reihengrabstätten,
 - Wahlgrabstätten,
 - Gemischte Reihen- und Wahlgrabstätten,
 - Urnenreihengrabstätten.
- (3) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 2) des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Nutzungszeit kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich
- (2) Reihengrabstätten werden für Erwachsene und Kinder angelegt:
 - a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre 2,30 m x 1,20 m
 - b) für Kinder unter 5 Jahren 1,60 m x 0,80 m
 - c) Urnengräber in der Abmessung 0,80 x 0,80 m
 Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 0,30 m.
- (3) Die Reihengrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Mindestruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (5) Für die Beseitigung von Grabaufbauten, Grabzubehör und Grabschmuck nach Ablauf der Nutzungszeit gilt § 11 entsprechend.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (2) Jede Grabstätte ist in der Regel 2,30 m lang und 1,20 m breit. Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 0,50 m.
- (3) Die Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Nutzungszeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.
- (4) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Mindestruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Mindestruhezeit notwendig ist.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grab-

stätte - hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Gemeinde nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

(7) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden. Für jedes Jahr der Rückgabe bis zum Ablauf der Mindestruhezeit ist eine Gebühr zu entrichten.

(8) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 16

Gemischte Reihen- und Wahlgrabstätten

Bei Grabstätten, über die die Gemeinde vor In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, ist die Beisetzung von 4 Urnen je Grabstätte nach Ablauf der Mindestruhezeit zulässig.

§ 17

Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 3) zur Beisetzung der Urne abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Je Grabstelle ist die Beisetzung von vier Urnen zulässig.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 3) zur Beisetzung der Urne abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Je Grabstelle ist die Beisetzung von 4 Urnen zulässig.

§ 18

Nutzungsberechtigte

(1) In einer Grabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen gemäß Abs. 3 bestatten lassen.

(2) Der Erwerber des Nutzungsrechtes kann jederzeit den Kreis der Begünstigten nach Abs. 3 erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkarteikarte und in der Urkunde aufzunehmen.

(3) Im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht, soweit keine andere Regelung getroffen ist, in nachstehender Reihenfolge über:

- a) Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
- b) die volljährigen Kinder,
- c) Eltern,
- d) Großeltern,
- e) die volljährigen Geschwister der verstorbenen Person
- f) sowie Enkelkinder der verstorbenen Person.

(4) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Gemeinde gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(5) Umschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Gemeinde mitzuteilen.

(6) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.

VI. Grabmale

§ 20

Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Würde des Ortes entsprechend einfügen.

(2) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Seine Ansichtsfläche darf nicht größer als 1,10 m² sein.

§ 21

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

(2) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Bestimmungen des § 19 und § 20 oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Unberührt davon bleiben alte Rechte vor In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufzustellen und zu fundamentieren. Sie sollen dauerhaft standsicher sein und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

(2) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

§ 23

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei den Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung/Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(4) Für die Bepflanzung gelten die besonderen Gestaltungsrichtlinien sowie die Richtlinien des Bundes deutscher Friedhofsgärtner in der jeweiligen geltenden Fassung.

(5) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist unzulässig. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

(6) Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen und umliegende Grabstätten nicht behindert werden. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume sind je nach Bedarf durchzuführen.

(7) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen anderen mit der Ausführung der Arbeiten beauftragen.

(8) Zur Pflege der Grabstätten gehört auch die Pflege der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten. Diese Wege sind frei von Bewuchs zu halten. Die Pflege erstreckt sich auch auf Platten-, Kies- oder sonstigen Streifen zwischen den Gräbern.

§ 25 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

VIII. Trauerfeiern

§ 26 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Gebühren

§ 27 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Meilendorf erhoben.

X. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über die die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Das Nutzungsrecht bei Wiedererwerb an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgt oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 29 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die sie selbst verschuldet hat.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Absätze 3 und 4, § 24 der Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2500,- € geahndet werden.

§ 31 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Quellendorf vom 19.11.2002 außer Kraft.

§ 32 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Gemeinde Quellendorf.

Quellendorf, den 18.04.2006



Bürgermeister



Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Quellendorf

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr. 68 S. 808) i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) sowie des § 27 der Satzung der Gemeinde Quellendorf für das Friedhofs- und Bestattungswesen hat der Gemeinderat der Gemeinde Quellendorf in seiner Sitzung am 28.03.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Quellendorf

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes der Gemeinde Quellendorf und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der Antrag auf Benutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Verleihung eines Grabnutzungsrechtes stellt.

(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig.

§ 4 Nutzungsrecht und Verlängerung der Nutzungszeit

(1) Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben. Bei mehrstelligen Grabstätten ist das Nutzungsrecht für alle Plätze gleichzeitig zu erwerben. Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, erfolgt für die Restlaufzeit keine anteilige Gebührenrückerstattung.

(2) Eine Verlängerung eines Nutzungsrechtes muss mindestens für 5 Jahre erfolgen.

§ 5 Billigkeitsregelung

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

(3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.11.2002 mit ihrer Nachtragssatzung vom 12.04.2005 außer Kraft.

(2) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Gemeinde Quellendorf.

Quellendorf, den 18.04.2006



Platz

Bürgermeister



Anlage zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Quellendorf

Gebührentarif

1. Grabplatzgebühren für Erdbeisetzungen und Urnenstätten/ Verleihung und Verlängerung

1.1.	Reihengrab - Erdbestattung	
1.1.1.	einstelliges Grab für 30 Jahre	102,00 €
1.1.1.1.	Verlängerung um 5 Jahre	40,00 €
1.1.1.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	8,00 €
1.1.2.	zweistelliges Grab für 30 Jahre	205,00 €
1.1.2.1.	Verlängerung um 5 Jahre	80,00 €
1.1.2.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	16,00 €
1.1.3.	dreistelliges Grab für 30 Jahre	307,00 €
1.1.3.1.	Verlängerung um 5 Jahre	120,00 €
1.1.3.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	24,00 €

1.2. Wahlgrab – Erdbestattung

1.2.1.	einstelliges Grab für 30 Jahre	128,00 €
1.2.1.1.	Verlängerung um 5 Jahre	45,00 €
1.2.1.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	9,00 €
1.2.1.3.	Rückgabe nach § 15 Abs. 7 Friedhofssatzung	9,00 €/Jahr
1.2.2.	zweistelliges Grab für 30 Jahre	256,00 €
1.2.2.1.	Verlängerung um 5 Jahre	90,00 €
1.2.2.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	18,00 €
1.2.2.3.	Rückgabe nach § 15 Abs. 7 Friedhofssatzung	18,00 €/Jahr
1.2.3.	dreistelliges Grab für 30 Jahre	384,00 €
1.2.3.1.	Verlängerung um 5 Jahre	135,00 €
1.2.3.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	27,00 €
1.2.3.3.	Rückgabe nach § 15 Abs. 7 Friedhofssatzung	27,00 €

1.3. Kindergrab für 25 Jahre		77,00 €
1.3.1.	Verlängerung um 5 Jahre	27,00 €
1.3.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	5,00 €
1.4. Urnenreihengrab für 30 Jahre		
1.4.1.	Urnenreihengrab (bis zu 4 Urnen)	77,00 €
1.4.1.1.	Verlängerung um 5 Jahre	27,00 €
1.4.1.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	5,40 €
1.5. Urnenwahlgrab für 30 Jahre		
1.5.1.	Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)	116,00 €
1.5.1.1.	Verlängerung um 5 Jahre	43,00 €
1.5.1.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	8,60 €

Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Quellendorf

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBl. LSA S. 568, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 68, S. 808 ff.) sowie der §§ 127 bis 135 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 BGBl. I S. 1818) hat der Gemeinderat der Gemeinde Quellendorf am 21.02.2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- 1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
 1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, mit einer Breite bis zu 6 m,
 2. Mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
 3. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 8 m,
 4. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 und 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 und 3, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Fläche der erschlossenen Grundstücke,
 5. Grünanlagen mit Ausnahmen von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 3 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1 und 3 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m. Das Gleiche gilt erforderlichenfalls für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für

bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 20 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufende Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei und mehr Vollgeschossen,
- d) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nicht genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zu Grunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgestellten Faktoren um 0,5 erhöht.
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den Buchstaben a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder zu Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungszwecken genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (8) Absatz 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
 2. Freilegung,
 3. Fahrbahn,
 4. Radweg(e),
 5. Gehweg(e),
 6. Parkfläche(n), unselbstständige,
 7. Unselbstständige Grünanlagen,
 8. Entwässerungseinrichtung,
 9. Beleuchtungseinrichtung
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

1. die Gemeinde Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und diese mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet sind,
 2. sie auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt (befestigt) sind,
 3. die nach dem Ausbauprogramm vorgesehene Möblierung aufgestellt ist,
 4. sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen.
- (2) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn
1. die Gemeinde Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und
 2. diese gärtnerisch gestaltet sind,
 3. sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen

§ 8 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zu einer Höhe von 80 % des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden

Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quellendorf, den 28.03.2006

i. V. D. Zimmermann

*i. V. D. Zimmermann
Stellv. Bürgermeisterin*



Stadt Radegast

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Radegast

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 10.07.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	15.100	0	1.043.400	1.058.500
die Ausgaben	12.000	0	1.190.900	1.202.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	0	132.200	132.200
die Ausgaben	0	0	132.200	132.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sind nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 400.000 Euro nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Radegast, 28.07.2006

i. V. H. Ratey

*i. V. H. Ratey
Stellv. Bürgermeister*



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Radegast, Beschluss-Nr. Rad/SR-19-06/2006 für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

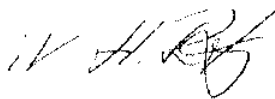
Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Nachtragshaushaltsplan 2006 wird gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom 14.08.2006 bis 23.08.2006 während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstr. 31 in 06369 Weißandt-Göolzau (Zimmer 214) aus.

Montag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 Dienstag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 Donnerstag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
 Freitag 7.00 bis 12.00 Uhr

Radegast, den 28.07.2006



i. V. H. Ratey
 Stellv. Bürgermeister



Gemeinde Schortewitz

**In der Sitzung des Gemeinderates
 der Gemeinde Schortewitz vom 11.07.2006
 wurden folgende Beschlüsse gefasst**

B-Nr.	Beschluss über
Schor/GR-42-07/2006	die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schortewitz
Schor/GR-43-07/2006	Vergabe der örtlichen Bauüberwachung für die Los 1 – 3
Schor/GR-44-07/2006	Stellungnahme der Gemeinde Schortewitz zur Errichtung und Betrieb einer Schweinemastanlage

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Zwangsversteigerung

Amtsgericht Köthen
 Geschäfts-Nr.: 3 K 21/04

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **30.08.2006, 10.30 Uhr im Amtsgericht Köthen**, Friedhofstraße 48, Sitzungssaal 3, Erdgeschoss versteigert werden die im Grundbuch von Prosigk Blatt 582 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Prosigk, Flur 4, Flurstück 72, Landwirtschaftsfläche, Größe: 5.028 m²
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Prosigk, Flur 4, Flurstück 82, Landwirtschaftsfläche, Größe : 58.098 m²

beide Grundstücke verpachtet

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am **15.03.2005**.

Verkehrswerte: lfd. Nr. 1: **3.100,00 €**
 lfd. Nr. 2: **36.000,00 €**

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Verwaltungsstelle Weißandt-Göolzau, Zimmer 107, Hauptstraße 31 in 06369 Weißandt-Göolzau in der Zeit vom 10.08.2006 bis 30.08.2006 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Zwangsversteigerung

Amtsgericht Köthen
 Geschäfts-Nr.: 3 K 20/04

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **30.08.2006, 9.00 Uhr im Amtsgericht Köthen**, Friedhofstraße 48, Sitzungssaal 3, Erdgeschoss versteigert werden

die im Grundbuch von Görzig Blatt 1270 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Görzig, Flur 3, Flurstück 162, Landwirtschaftsfläche, Größe: 24.412 m²
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Görzig, Flur 3, Flurstück 168, Landwirtschaftsfläche, Größe: 38.387 m²
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Görzig, Flur 3, Flurstück 169, Landwirtschaftsfläche, Größe: 8.177 m²
 lfd. Nr. 4, Gemarkung Görzig, Flur 3, Flurstück 353, Landwirtschaftsfläche, Größe: 43.755 m²

sämtliche Grundstücke verpachtet

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am **15.03.2005**.

Verkehrswerte: lfd. Nr. 1: **13.200,00 €**
 lfd. Nr. 2: **21.500,00 €**
 lfd. Nr. 3: **4.700,99 €**
 lfd. Nr. 4: **25.000,00 €**

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Verwaltungsstelle Weißandt-Göolzau, Zimmer 107, Hauptstraße 31 in 06369 Weißandt-Göolzau in der Zeit vom 10.08.2006 bis 30.08.2006 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 24.08.2006, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstraße 48, 06366 Köthen, Saal 3 (Erdgeschoss) versteigert werden, das im Grundbuch von Hinsdorf, Blatt 246, eingetragene Grundstück

- lfd. Nr. 3, Gemarkung Hinsdorf, Flur 2, Flurstück 106/3, Gebäude- und Freifläche, Bauernreihe 5a in Hinsdorf, Größe: 594 m²

Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus, gartenseitige Terrasse und Holzgartenhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am **09.02.2005**.

Verkehrswert: 99.700,00 (je Anteil 49.850,00 €)

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichts Köthen, welche in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau, Zimmer Nr. 107, Hauptstraße 31 in 06369 Weißandt-Görlau in der Zeit vom 10.08.2006 bis 24.08.2006 während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Weißandt-Görlau, d. 20.07.2006

Bauer

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Köthen

Beschluss der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen am 12.07.2006

Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2005 und Verwendung des Jahresgewinns

Beschluss:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss wie folgt fest:

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1 Bilanzsumme	71.679.002,97 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	69.504.109,34 €
- das Umlaufvermögen	2.173.054,29 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	690.588,04 €
- die empfangenen Investitionszuschüsse	3.035.747,97 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	10.347.376,21 €
- die Rückstellungen	972.790,00 €
- die Verbindlichkeiten	56.632.500,75 €
1.2 Jahresgewinn	408.371,03 €
1.2.1 Summe der Erträge	7.177.662,94 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	6.769.291,91 €

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen und mit dem Verlustvortrag zu verrechnen.

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes	
2.1 bei einem Jahresgewinn	
Verrechnung mit dem Verlustvortrag	355.553,58 €

gez. Ina Rauer

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Der Jahresabschluss wird in der Zeit vom 28.08. – 15.09.2006 in den Geschäftsräumen des Abwasserverbandes Köthen, Maxdorfer Straße 19b, 06366 Köthen öffentlich ausgelegt.

Der Jahresabschluss kann zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Nichtamtliche Mitteilungen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Görzig/Gröbzig

14.08.2006 bis 18.08.2006

Frau Czerwinski, Köthen

Tel. 0 34 96/30 39 73

Handy: 01 77/5 28 04 42

18.08.2006 bis 21.08.2006

Frau Dipl. Med. C. Schultz, Gröbzig

Tel. 03 49 76/2 22 38

21.08.2006 bis 28.08.2006

Frau Czerwinski, Köthen

Handy: 01 77/5 28 04 42

Bereich Quellendorf/Reupzig/ Weißandt-Görlau/Radegast

14.08.2006 bis 21.08.2006

Dr. F. Försterling, Weißandt-Görlau

Tel. 01 63/6 79 52 86

21.08.2006 bis 28.08.2006

Fr. Ch. Frömmigen, Reupzig

Tel. 03 49 77/2 13 95

Mitteilungen

Ergebnisse vom 10. Pokallauf im Wettkampf „Löschangriff-nass“ der Freiwilligen Feuerwehren

Am 8. Juli fand der Wettkampf um die Wanderpokale der Freiwilligen Feuerwehr und Jugendfeuerwehr Radegast in der Disziplin „Löschangriff-nass“ am Gerätehaus in Radegast statt. Folgende Plätze wurden belegt:

Männermannschaften:

1. Platz und zugleich Wanderpokal		
	FF Radegast II	0,44:53 min
2. Platz	FF Radegast I	0,50:02 min
3. Platz	FF Gnetsch	0,53:83 min
4. Platz	FF Zehmitz	0,56:95 min
5. Platz	FF Görzig	0,59:34 min
6. Platz	FF Cösitz	1,02:99 min
7. Platz	FF Prosigk	1,05:03 min
8. Platz	FF Hinsdorf	1,05:98 min

Der Wanderpokal verbleibt bei der FF Radegast, da sie diesen zum 4. Mal erhalten haben. Der neue Wanderpokal 2007 wird durch den Bürgermeister der Stadt Radegast gestiftet.

Jugendmannschaften:

1. Platz und zugleich Wanderpokal		
	JF Radegast	0,55:08 min
2. Platz	JF Hinsdorf	0,57:45 min
3. Platz	JF Weißandt-Görlau	1,14:35 min
4. Platz	JF Prosigk I	1,18:42 min

außerhalb der Wertung:

JF Prosigk (Kinder)	1,31:08 min
Frauenmannschaft Prosigk	1,09 min

10 Jahre Pokallauf. Das wäre ohne finanzielle Unterstützung nicht möglich.

Deshalb ein Dankeschön an den Bürgermeister von Radegast, Herrn Graf, den Handwerkern und Gewerbetreibenden von Radegast, den fördernden Mitgliedern der FF Radegast und dem Kreisfeuerwehrverband Köthen e.V.

Außerdem danken wir allen, die uns bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltung immer geholfen haben sowie der Gaststätte „Panik-Oase“ für die gastronomische Versorgung. Wir hoffen auf eine weitere gute Zusammenarbeit, um auch im Jahre 2007 den 11. Pokallauf im Löschangriff-nass auszurichten.

*Die Freiwillige Feuerwehr Radegast
gez. Kerstin Mischkewitz
MA für ÖA*

Stadt Gröbzig Veranstaltungen im August/September 2006

Seniorenachmittag

Mittwoch, 16. August 2006
Mittwoch, 20. September 2006
Beginn: jeweils 15.00 Uhr
Gaststätte „Stadt Gröbzig“

Diabetiker-Selbsthilfegruppe

Dienstag, 5. September 2006
Beginn: 16.30 Uhr
Gaststätte „Stadt Gröbzig“

Erntefest

Getränkhandel Schön
15. bis 17. September 2006
Freitag: Lampionumzug, Disco im Festzelt
Samstag: Kaffee und Kuchen, buntes Programm mit dem Kindergarten und Grundschule Gröbzig, Kinderanimation, Verkaufsstände und Ausstellung u. v. m.
Tanz im Festzelt
Sonntag: Animationsprogramm für Kinder, Kaffee und Kuchen, Modenschau

Kaninchenausstellung

23. bis 24. September 2006
Gaststätte „Stadt Gröbzig“, Saal
• Informationen und Veranstaltungsflyer erhalten Sie in der Stadtbibliothek Gröbzig !!!

HOMÖOPATHIESOMMER

26. und 27. August 2006
Köthen (Anhalt)
Lutze-Klinik
(Eintritt frei)
Vortragsveranstaltungen
(Vorträge dauern ca. 45 Minuten - Fragen sind erwünscht)
Moderation: Grit Lichtblau (MDR)
Sonnabend, 26.08.06
10.00 Uhr
Dr. med. Martha Schütte (Köthen)
Homöopathische Behandlung von Schulkindern
14.00 Uhr
Christel Schreck (Halle/Saale)
Großmutters Hausmittel
16.00 Uhr
Dr. Andreas Bircher (Le Pont, Schweiz)
Sie wussten nicht, warum sie krank wurden.
Sonntag, 27.08.06
10.00 Uhr
Prof. Dr. Robert Jütte (Stuttgart)
**Melanie d'Hervilly-Hahnemann in Köthen -
Legenden, Leiden, Leidenschaften**

14.00 Uhr
Dr. med. vet. Uwe Ballinger (Dessau)
Die homöopathische Heilung von Tieren - Anwendung in der Praxis

16.00 Uhr
Dr. med. Doris Madzek (Magdeburg)
Homöopathie für jedermann - Einführung in die homöopathische Hausapotheke

Begleitprogramm (Änderungen vorbehalten)
Geführte Stadtrundgänge jeweils 12.00 Uhr - Treffpunkt Torbogen
Lutze-Klinik - mit Besuch des Hahnemann-Hauses (Eintritt 2 € p. P.) und der Ausstellung im Schloss (Eintritt 1,50 € p. P. bei Gruppen ab 10 Personen)
Führung durch den homöopathischen Schaugarten im Lutzepark jeweils 12.00 Uhr - Treffpunkt Vortragszelt
Christel Schreck
Stadtführung zum Thema „Homöopathie als Entwicklungskraft“ im Rahmen der IBA 2010

Speisenzubereitung nach homöopathisch verträglichen Rezepten inkl. Verkostung/Ausschank von Hahnemannwein und Gose - dem Hausbier Hahnemanns

Jogavorführung und Joga zum Mitmachen, Autogenes Training
Anja Günther

Pflanzentauschbörse der Köthener
Kleingartensparten

Nicht nur kostenloser Sehtest
Optiker Naumann

Verkauf Homöopathie-Zollstock
Zollstockfreunde 97 Zoll Anhalt

„Ein Stückchen Hofladen“
Bauer Feuerborn

Sommerabend bei Wein und sanften Klängen
Samstag ab 19.00 Uhr
„Hahnemanns Medizin - vom Wesen der Homöopathie“ Sommerkino mit Elfi Mikesch - Samstag ca. 21.00 Uhr

Gesunde Ernährung - Bio-Erzeugnisse und Hintergrundwissen
Dr. Jürgen Wahl

Präsentation und Erläuterung homöopathischer Heilmittel
Mohrenapotheke

Was tragen die Krankenkassen bei alternativen Heilverfahren/Medikamenten? - Deutsche BKK

Gesunde Umwelt - Gesunde Lebensweise
NABU und Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Homöopathie Union - der größte Hersteller homöopathischer Arzneimittel Gaby Benkel-Gerling

Homöopathische Anamnese- und Therapieansätze für eine nicht gesunde Stadt - Info-Stand Stadt Köthen

Heilmassagen oder: Wie helfe ich mir selbst?
Doreen Künstler

Pomologen-Verein/Äppelhof Ruppert Manfred Ruppert

Bunte Bio-Kartoffeln und mehr Bauer Rose

Milbenkäse aus Würchwitz

Rund um die bewusste Lebensweise Reformhaus Köhler

„Schweiz in Sicht - Lebensfreude und Gesundheit aus der Schweiz“/Exponate aus dem „Garten der Gewalt“
Henry Dunant - Ein Vorbild für Menschlichkeit
Deutscher Förderverein für Sanitätswesen e. V.

Galerie Kleine Wallstraße Magda Firesch

Stadtinformation Köthen

Offenes Atelier Plastik- und Keramik- Studio Köthen e. V.

Buchhandlung Am Markt Frau Klotz

Zeitgleich findet im Pflegeheim AM LUTZEPARK der Tag der offenen Tür statt.

Für Kinder

Streichelgehege des Köthener Tierparks

Bastel - und Beschäftigungsstrecke des Malzirkels Köthen und des Kindergartens Waldfrieden Hüpfburg

Veranstalter/Kontakt/Zimmerreservierung:

Hahnemann-Lutze-Verein Köthen (Anhalt) e. V.
Homöopathie- und Wissenschaftsservice
Köthen GmbH
Springstraße 28; 06366 Köthen (Anhalt)
fon: +49 (0 34 96)30 37 02
fax: +49 (0 34 96)30 37 06
Mail: info@wiserv-koet.de

Aus dem kirchlichen Leben

Katholische Pfarrgemeinde

„Heilig Geist“
06369 Görzig
Bahnhofstraße 15
Tel.: 03 49 75/2 15 62

Heilige Messen im August 06

Görzig

an den Sonntagen um 10.00 Uhr
an den Freitagen um 8.30 Uhr
am 19.08. 14.00 Uhr Trauung Eidam/Behrendt
am 26.08. 16.30 Uhr Trauung und Taufe Henze

Edderitz

jeden Sonntag um 8.30 Uhr
jeden Donnerstag um 15.00 Uhr
am Dienstag 15.08. (Fest Maria Himmelfahrt) 15.00 Uhr

Gröbzig

dienstags um 15.30 Uhr, am 15. entfällt die hl. Messe

Preußlitz

am 2. Samstag im Monat, 12.08. um 15.00 Uhr

Weißandt-Görlau

am Samstag, 26.08. um 15.00 Uhr

So geht es mit dem Reich Gottes wie mit einem Mann, der Samen aufs Land streut. Er geht zur Ruhe und steht auf, Nacht und Tag, und die Saat sprosst und wächst, ohne dass er es merkt. Von selbst bringt der Erde Frucht, erst Halm, dann Ähre, dann reifen Weizen in der Ähre. Wenn dann die Frucht reif ist, legt er gleich die Sichel an, denn die Ernte ist gekommen. Mk 4,26-29

Ihr Pfarrer
L. Nöring

Vereine

Tanzgruppe der Fun * Fabrik e. V. beim 10. Sachsen-Anhalt-Tag in Halle

Ab Freitagabend gegen 19.00 Uhr zeigten wir ein Tanzprogramm auf der „halbfertigen“ Regionalbühne Anhalt-Wittenberg-Bitterfeld (AWB). Aufgrund des Bühnenzustandes sind andere Vorgruppen gar nicht aufgetreten bzw. sind mit ihrem Auftritt ums Eck rum auf der Regio-Bühne Elbe-Börde-Heide ausgewichen. Dies ging bei uns jedoch zeitlich nicht mehr.

Wir haben dann unseren Auftritt doch noch plangemäß durchgezogen und waren an diesem Tag somit die einzige Aktivität auf der Regio-Bühne AWB.

Die Stände ringsum waren dankbar, da erstmals der Platz vollständig durch unserer Präsentation mit Publikum gefüllt wurde und die Kasse etwas klingelte. Wir wurden durch viel Beifall belohnt.

Der Umzug war der Höhepunkt unserer Präsentation. Tausende Zuschauer konnten durch uns bei den „Staus“ im Umzug durch Tanzeinlagen unterhalten werden und dankten es mit viel Beifall trotz des heißen Tages.

Unser Verein mit Vereinslogo mit unserem Heimatort wurde deutlich sichtbar im MDR übertragen und wir konnten somit einen guten positiven Werbungsbeitrag für Weißandt-Görlau leisten. Danach gab es mit den noch Anwesenden ein Gruppenfoto und es ging zum verdienten Umtrunk und Entspannung in ein Strandkaffee an der Saale. Ein Eis für die Teilnehmer bildete dann den Abschluss an diesem Tage.

Wir danken allen Zuschauern, Organisatoren und natürlich die Mitwirkenden am Umzug im Namen des Vorstandes der Fun * Fabrik für ihre tolle Leistung und Einsatzwillen.

Wilfried Eimann

Im MKZ (Multikulturellen Zentrum) der Hand in Hand gGmbH gleich neben der Feuerwehr.

Radegaster Str. 14
06369 Weißandt-Görlau
Deutschland

Mehr Info unter: www.fun-fabrik-e-v.de



Riesdorf

feiert

75 Jahre FFW



und das



4. Museumsfest

Freitag, den **25.08.2006**

20.00 Uhr Disko für Jung und Alt

Samstag, den **26.08.2006**

- | | |
|-----------|---|
| 10.00 Uhr | Großer historischer Feuerwehrumzug anlässlich des 75jährigen Jubiläums der FFW Riedorf |
| 11.00 Uhr | Löschangriff der Jugendmannschaften mit anschließender Siegerehrung |
| 12.00 Uhr | Erbsensuppe aus der Gulaschkanone |
| 13.00 Uhr | Präsentation von Feuerwehreinsätzen |
| 14.30 Uhr | Linedancers |
| 15.00 Uhr | Unterhaltung mit den Bebitzer Blasmusikanten |
| 17.30 Uhr | Wildschwein am Spieß |
| ganztägig | Führungen durch das Museum und Tag der offenen Tür der FFW Riedorf |

Für die Jüngsten sind Fahrten mit der Feuerwehr, eine Malstraße, das Zielspritzen mit der Kübelspritze und viele andere Überraschungen geplant.

An beiden Tagen wird für das leibliche Wohl der Gäste gesorgt. Eine Tombola wurde für Alt und Jung vorbereitet. Die Ausgabe der Gewinne erfolgt am 26.08.06. Nicht abgeholte Preise können in der folgenden Woche im Museum in der Zeit von 10.00 – 16.00 Uhr entgegengenommen werden.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen

Gemeinde Riedorf und Feuerwehrmuseum Riedorf e.V.

Diabetes Vital



Anhaltinischer Selbsthilfeverein für
für Diabetiker, Hypertonie und Adipositas Köthen e. V.
Siebenbrünnenpromenade 31
06366 Köthen
Tel. 0 34 96-70 05 29
E-Mail info@diabetes-koethen.de
www.diabetes-koethen.de

Veranstaltungen im Monat September 2006

- 04.09. SHG Berufstätige 19.00 Uhr Hotel „Anhalt“
Thema: Diabetes und Nieren (Fr. Beyer)
- 05.09. SHG Gröbzig 16.30 Uhr Hotel Stadt Gröbzig
Grillnachmittag
- 05.09. SHG Köthen 15.00 Uhr „Malteser“ Zimmerstraße 24
Neue SHG Leiter stellen sich vor.
- 14.09. SHG Quellendorf 14.00 Uhr Imbiss an der Tankstelle
Thema- Neues zur Gesundheitsreform (Fr. Arend)
- 18.09. SHG Aken 16.30 Uhr „Akener Bierstuben“
Die Zukunft unseres Vereins
(Fr. Hahn und Herr Fiedler)
- 20.09. SHG Radegast 15.30 Uhr „Panikoase“
Die Zukunft unseres Vereins
(Fr. Hahn und Herr Fiedler)
SHG Pumpenfreaks nach Vereinbarung!

Dienstags: Beratungsraum Siebenbrünnenpromenade 31
von 14.00 - 17.00 Uhr Gesprächsrunden und Einzelberatung.

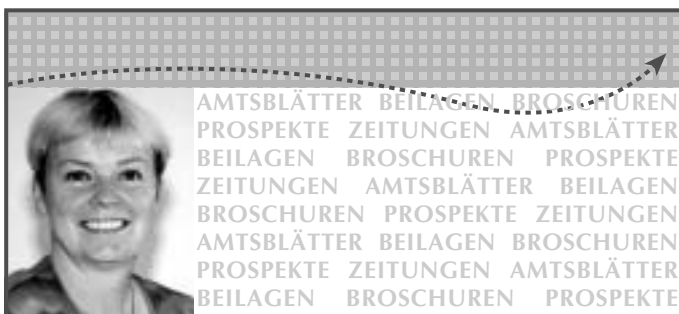
Heimatfest in Cattau am 1. Juli 2006

Bei herrlichem Sonnenschein, Spiel, Spaß und guter Laune haben wir unser Heimatfest am 1. Juli 2006 durchgeführt. Bis weit nach Mitternacht wurde getanzt und gefeiert. Auch Vertreter der befreundeten Vereine aus Löbejün, Gottgau und Werdershausen konnten wir in Cattau begrüßen.

Ein besonderer Dank geht an alle Sponsoren, die mit ihrer Unterstützung durch Sach- und Geldspenden dazu beigetragen haben, das Fest zu einem Höhepunkt zu machen.

Wir möchten uns auch ganz herzlich bei allen Mitgliedern bedanken, die tatkräftig bei der Vorbereitung und Durchführung des Festes mitgeholfen haben.

Der Vorstand des HVC



Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin
Karin Berger
berät Sie gern.

Funk: 01 71/4 14 40 35



Schulnachrichten/Kindergärten

„Fuhnezwerge“ besuchten „Fuhnegeist“

Traditionell wurde in der Kita „Fuhnezwerge“ Schortewitz die Festwoche begangen.

Eine Festwoche ist nicht neu in Schortewitz, denn seit vielen Jahren ist diese ein Muß, bevor man in die Ferien geht.

Die Kinderhochzeit war nur einer der vielen Höhepunkte, die die Kinder erleben durften. Dabei hatten die Kinder viel Spaß beim Umzug der Hochzeitsgesellschaft durch unser Dorf, denn wie bei einer richtigen Hochzeit wurden Blumen gestreut.

An einem weiteren Tag hieß es für die Kinder: Endlich mal einsteigen in den großen Bus, den man sonst nur im Vorbeigehen bestaunen kann. So war die Fahrt in den Köthener Tierpark mit der Firma Rausch-Reisen schon ein Erlebnis für viele Kinder und im Tierpark selbst gab es wieder so viel zu sehen und zu entdecken.

Aber nicht nur Bus fahren machte den Kindern in der Festwoche Freude, denn in Schortewitz hat der Kindergarten weitere großzügige Sponsoren. Von Herrn Gerhard Springer wurde der eigens für die 850-Jahr-Feier aufgemöbelte Traktor mit Anhänger für die Kinder noch einmal flott gemacht. Damit ging es dann in die nahe liegenden Fuhnewiesen und man besuchte das Revier der Jäger Paul Hebestedt und Antje Springer-Böhm. Man bestaunte die Biberburg und als Höhepunkt des Tages besuchte man den „Fuhnegeist“. In dieser Verkleidung hatte Antje Springer-Böhm den Kindern ein echtes Abenteuer möglich gemacht, denn gemeinsam mit dem „Fuhnegeist“ musste das Wildschwein „Rudi“ gefunden werden.

Obwohl nur ein Kind in diesem Jahr die Kita zur Schuleinführung verlässt, wurde auch ein zünftiges Zuckertütenfest gefeiert. Dies begann schon am frühen Morgen mit einem gemeinsamen Super-Frühstück, welches die Eltern zusammengetragen hatten.

Krönender Abschluss der Festwoche war die Kinder-Disco mit vielen lustigen Spielen. Alles in allem; eine gelungene Festwoche und damit ein toller Ferienauftakt, der ohne die Helfer und Sponsoren nicht möglich gewesen wäre.

Unser Dank gilt insbesondere der Firma Rausch-Reisen, Herrn Gerhard Springer, Paul Hebestedt und Antje Springer-Böhm sowie den Eltern.

Die Erzieher



Verschiedenes

Volksfest in Radegast vom 11. - 13. August 2006

Freitag

20.00 Uhr

Eröffnung des Volksfestes
Fackelumzug der Freiwilligen Feuerwehr Radegast
mit der Schalmeienkapelle Cösitz

21.00 - 2.00 Uhr

Diskotheek mit „DJ Mike“ und den „Gölzauer Cheerleaders“

Sonnabend

11.00 Uhr

Frühschoppen mit „DJ Mike“
Heute wird nicht selbst gekocht - Thüringer Spezialitäten
vom SAALFELDER Grill

15.00 Uhr

Riesen Malspaß für Jung und Alt - Keramikmalerei
Radegaster „Show - Dancer“
„Fuhnestädter Country Bears“

20.00 - 1.00 Uhr

Kinderschminken & Tattoos
Tanz mit den „MAGNETEN“ Hits und Oldies mit der Band
aus Köthen
„Aline & Partner“ Erotikshow

Sonntag

10.00 Uhr

Buntes Markttreiben mit original Marktschreiern
wie „Käse-Maik“ und „Bananen-Fred“

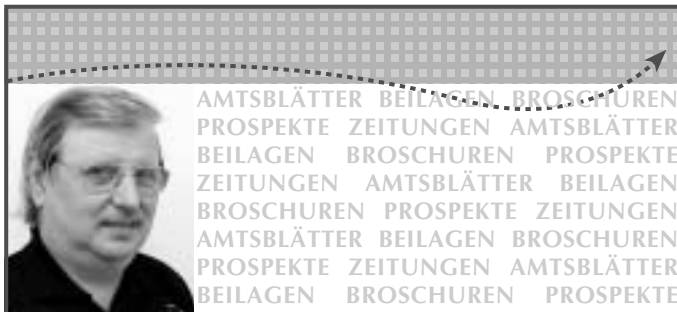
14.00 Uhr

Frühschoppen mit „DJ Mike“
Freibier der Köthener Brauerei
Schlager- Hits mit „Ulli Schwinge“
Modenschau mit AWG-Mode Köthen
Keramikmalerei
Kinderschminken

„Volksfest- Tombola“ mit tollen Preisen

Schaustellerbetrieb Franzelius,
Getränke-, Imbiss- und Eisstände
sorgen an allen drei Tagen
für das Wohl unserer Gäste





Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater
Hans Jürgen Hinze
 berät Sie gern.



Telefon/Telefax: 03 40/8 50 41 29



Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Pietzen, Prosigk, Quellendorf, Radekast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortwitz, Trebbichau a. d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Wieskau, Zehbitz erscheint in der Regel 14-täglich jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauf folgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck:

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG
 04916 Herzberg, An den Steinenden 10
 Telefon 0 3 535/4 89 -0, Telefax 0 35 35/4 89 -1 15

- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSAMTES
 06369 Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31

- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nicht-amtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.

- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder, Telefon:(03 49 78)2 65 -15
 E-Mail:hschroeder@suedliches-anhalt.de

- Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Verlag + Druck Linus Wittich KG
 vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Wirz

- Anzeigenannahme/Beilagen:

Herr Hans Jürgen Hinze, Telefon/Telefax 03 40/8 50 41 29
 Frau Karin Berger, Telefon: 01 71/41 40 35

IMPRESSUM

**Die nächste Ausgabe erscheint am
 Donnerstag, dem 24. August 2006.**

**Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist
 Montag, der 14. August 2006.**

**Melden Sie sich unter: 03 49 78/2 65 - 15
 per E-Mail: hschroeder@suedliches-anhalt.de**

- Anzeige -

Buchvorstellung

EM-Lösungen für Haus und Garten

EM1 wirkt, weil die enthaltenen Mikroorganismen durch die Ausscheidung von Antioxidantien immer ein Milieu erschaffen, in dem ein Energieüberschuss das Umfeld bestimmt. Ein solcher Energieüberschuss ist in der Lage, freie Radikale anzusättigen und deren abbauende Kraft einzufangen.

Wir wissen zumindest aus der Werbung für Nahrungsergänzungsmittel, dass die freien Radikalen in unserem Leben dafür verantwortlich sind, dass unser Körper manchmal streikt. Freie Radikale beschern uns aber auch hohe Abwasserkosten und Ausgaben für die Reparaturen und Wartung aller Technik. Wenn wir nun einen Produzenten von Energie überschuss haben, wie EM1 einer ist, gelingt es uns, an vielen Stellen des Lebens wieder Ordnung zu schaffen. Ungewohnt ist für uns heute, dass wir mit nur einem Produkt an vielen unterschiedlichen Stellen des Lebens sinnvoll eingreifen können.

Unser Denken und Fühlen ist so sehr von den vielen „Speziallösungen“ bestimmt, dass wir uns in der Freiheit des Denkens einschränken und die Prinzipien des Lebens übersehen. Wir glauben, unterschiedliche Arten von Schuhen zu benötigen, brauchen verschiedene Arten von Fahrrädern, für jede Krankheit ein anderes Medikament und für jede Lebenssituation eine extra Lösung. So haben wir den Kontakt zu den Prinzipien des Lebens verloren.

Die Autoren beschreiben im Buch EM-Lösungen Haus und Garten die Grundprinzipien und die Praxis der EM-Anwendung im täglichen Leben. Sie zeigen auf, wie Hausstaubmilben die Räume meiden oder wie und warum Gemüse und Salat länger haltbar werden. Wasser kann mit EM-Technologie so aufbereitet werden, dass es besser in die Körperzellen Einlass findet und damit den Stoffwechsel effektiver fördert. EM1 wird in Europa in vielen Haushalten, Gärten, in der Haus- und Nutztierhaltung und auch in Abwasseranlagen eingesetzt. Diese breite Anwendung belegt, dass EM tatsächlich kann, was die Berater versprechen. So unglaublich breit die Anwendungsbereiche, so sicher treten auch die Erfolge bei der EM-Anwendung ein.